

Kooperationsvereinbarung

über die Information und Kommunikation zu touristischen Erholungsnutzungen im sächsischen Staatswald



Bildautoren Titelblatt:

1. Reihe v.l.n.r.:

Fotolia_13116797_Subscription_Monthly_XXL_© auremar; Felix R. Krull; Lothar Sprenger

2. Reihe v.l.n.r.:

Kerstin Mühmel,

3. Reihe v.l.n.r.:

Kerstin Mühmel (2 Bilder), Michael Creutz

Kooperationsvereinbarung

über die Information und Kommunikation zu touristischen Erholungsnutzungen im sächsischen Staatswald 2024 - 2027

Vertragsnr.:

Aktenzeichen:

Zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst – Geschäftsleitung,
Bonnewitzer Straße 34,
01796 Pirna OT Graupa
diese vertreten durch den Landesforstpräsidenten Herrn Utz Hempfling,
oder dessen Vertreter(in) im Amt,

im Folgenden "SACHSENFORST" genannt,

und dem Landestourismusverband Sachsen e.V.
Messering 8, Haus F
01067 Dresden
dieser vertreten durch die Verbandsdirektorin Andrea Kis
oder deren Vertreter(in) im Amt,

im Folgenden "LTV SACHSEN" genannt,

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Wald hat eine große Bedeutung für die Umwelt- und Naturschutzfunktion, für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft sowie für die Agrar- und Infrastruktur, für den wirtschaftlichen Nutzen und für die Erholung von Waldbesuchern. Er trägt wesentlich zu einer guten Lebensqualität bei und ist damit ein wichtiger Faktor für den Tourismus. Es gilt daher, den Wald zu wahren und damit seine Funktionalität als Natur- und Lebensraum, Erholungs- und Wirtschaftsraum zu sichern.

Grundlage für die touristische Attraktivität gerade in ländlichen Regionen ist auch ein qualifiziertes Wegenetz. Wandernde, Reitende, Rad- und Skifahrende erwarten ein funktionierendes Wegesystem, um sich in der Natur zu erholen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Dafür stehen den Erholungssuchenden in Sachsen ca. 17.000 km markierte Wanderwege zu Verfügung, die häufig auch zum Rad- oder Skifahren genutzt werden. Davon entfallen ca. 3.600 km auf den Staatswald. Ebenso sind im sächsischen Wald ca. 3.850 km Reitwege ausgewiesen. Für das Angebot der Kur- und Erholungsorte spielt darüber hinaus insbesondere die gesundheitsfördernde Wirkung des Waldes eine wichtige Rolle.

Des Weiteren spielen waldpädagogische Angebote zur Sensibilisierung für die Belange des Waldes, der Forstwirtschaft und der Jagd, besonders für Kinder und Jugendliche, eine wichtige ergänzende Rolle im touristischen Angebot.

Das Bedürfnis nach Erholung in der Natur ist in den letzten Jahren ungebrochen und hat sich durch die Corona-Pandemie noch verstärkt. Die unterschiedlichen Ansprüche von Waldbesitzern und Waldnutzern führen dabei teilweise zu Interessenkonflikten. Zudem nimmt das Wissen über die Urproduktion und die Akzeptanz der Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft in weiten Teilen der Bevölkerung ab. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist daher, das Verständnis für die Interessen und Bedürfnisse beider Seiten zu vertiefen und Nutzungskonflikte zu verringern. Dazu soll vor allem die Kommunikation zwischen den Partnern aus Tourismus und SACHSENFORST mit geeigneten Mitteln verbessert werden. Außerdem werden spezielle Probleme und Konfliktfelder in klar definierten Projekten analysiert und Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation für beide Seiten gesucht.

§ 1

Schwerpunkte der Kooperationsvereinbarung

1. Die Kooperationspartner vereinbaren, den regelmäßigen Austausch zur Verbesserung der Kommunikation zu Fragen der Erholung im Staatswald fortzusetzen. Das jährliche Treffen von Tourismusakteuren und SACHSENFORST zum Erfahrungsaustausch und zur Vorstellung von Best-Practice-Beispielen wurde sehr gut angenommen und wird daher fortgeführt.
2. Die Kooperationspartner sind sich der Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens sowohl im Wald als auch im Tourismus bewusst. Anlassbezogen unterstützen sich die Vertragspartner bei der Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen oder Veranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit. Gemeinsam achten die Partner auf naturverträgliche Lösungen bei der Umsetzung des Masterplans Tourismus, insbesondere bei der Angebotsgestaltung im Ganzjahres- und Aktivtourismus. Sachsenforst kann dabei Ansprechpartner für Vorhabens- und Planungsträger, speziell bei der Entwicklung von naturverträglichen Wander- und MTB-Projekten sein.
3. Der LTV SACHSEN und SACHSENFORST treten auch gemeinsam als Kommunikationspartner auf.

Sie entwickeln einen Leitfaden für die gemeinsame Kommunikation zwischen den Partnern und mit den Waldnutzern. Dazu stimmen sie Kommunikationswege zwischen den Reiseregionen und den Organisationseinheiten von SACHSENFORST ab. Darüber können zum einen Informationen zu tourismusbeeinflussenden Waldpflegemaßnahmen und zum anderen Informationen über geplante Veranstaltungen im Staatsforst transportiert werden.

Sie prüfen, ob die im Rahmen von erfolgreich umgesetzten Projekten erarbeiteten Kommunikationsmaßnahmen auf andere Reiseregionen oder Organisationseinheiten von SACHSENFORST übertragen werden können.

Die Partner suchen gemeinsam nach Möglichkeiten, um die haupt- und ehrenamtlichen Wanderwegewarte zu unterstützen und zu fördern sowie diese für den Tourismus und die Besucherlenkung im Wald wichtige Aufgabe attraktiver zu machen. Ziel ist es, Lösungen zur Arbeitserleichterung bei der Bewirtschaftung touristischer Wegeinfrastruktur zu schaffen, bspw. gemeinsam mit Partnern die Erstellung von einheitlichen Wegewartausweisen und Regelungen zur Benutzung von Waldwegen im Staatswald des Freistaats Sachsen.

4. SACHSENFORST und LTV SACHSEN werden anlassbezogen eine gemeinsame Medienarbeit gestalten. Darunter ist z.B. die Aufstellung guter Beispiele in der praktischen Zusammenarbeit von touristischen Akteuren und dem SACHSENFORST in gängigen Formaten der Öffentlichkeitsarbeit denkbar.

§ 2

Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

1. Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.
2. Vor Ablauf der Kooperationsvereinbarung werden der LTV SACHSEN und SACHSENFORST gemeinsam die Zusammenarbeit evaluieren und sich über die Fortführung der Kooperationsvereinbarung verständigen.

§ 3

Allgemeine Pflichten der Kooperationspartner

1. Beide Kooperationspartner geben das aus der Zusammenarbeit gewonnene Wissen und die daraus resultierenden Erfahrungen innerhalb ihrer Strukturen in geeigneter Weise weiter.
2. Beide Kooperationspartner sind in der Bearbeitung der vereinbarten Schwerpunkte der Zusammenarbeit gleichberechtigt und bringen sich gleichermaßen ein.
3. Die bestehenden Strukturen in der Organisation und Kommunikation der Kooperationspartner werden zur Bearbeitung der Schwerpunkte themenbezogen eingebunden.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

1. Alle Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Beide Kooperationspartner sind in der Bearbeitung der vereinbarten Schwerpunkte der Zusammenarbeit gleichberechtigt und bringen sich gleichermaßen ein.
3. Die bestehenden Strukturen in der Organisation und Kommunikation der Kooperationspartner werden zur Bearbeitung der Schwerpunkte themenbezogen eingebunden.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

1. Alle Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so ist diese durch das geltende Recht zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen Fassung.
3. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Davon erhalten die SACHSENFORST-Geschäftsleitung und der LTV SACHSEN je eine Ausfertigung.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Dresden, den 29.10.2024

Für den Staatsbetrieb Sachsenforst

Für den Landestourismusverband Sachsen e.V.


.....
Utz Hempfling


.....
Andrea Kis